

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 358.

Dienstag, den 24. December.

1833.

Bekanntmachung.

Die bevorstehende Neujahrsmesse nimmt

am 27. December 1833

ihren Anfang und endigt sich

am 16. Januar 1834.

Der Verkaufsplatz der jüdischen Kleinhandlcr wird, da der bisherige einstweilen zu einem andern Zwecke hat verwendet werden müssen, in die Alleen vor dem Halle'schen Thore längs dem sogenannten Pichhose und Georgengarten hin und weiter hinaus, so weit es erforderlich ist, für diese Messe verlegt. Leipzig, den 19. December 1833.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Friedrich Müller, Stadtrath.

Bekanntmachung.

Das bestehende Verbot des Tabakrauchens an feuergefährlichen Orten überhaupt, insbesondere bei oder in dem Gebäude auf dem sogenannten Judenmarkte und den übrigen Zollregie-Gebäuden, so wie auf den Waaren-Abladepätzen ohne Unterschied, wird unter Erinnerung an die für Fälle der Zuwiderhandlung festgesetzten Strafen und mit der Bemerkung, daß Militär- und Civilwachen zur strengen Aufrethaltung des Verbots von ihren Behörden angewiesen worden sind, hierdurch erneuert. Leipzig, den 19. December 1833.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Friedrich Müller, Stadtrath.

Bekanntmachung.

Es ist dem unterzeichneten Comité bekannt geworden, daß hin und wieder die ganz irrige Meinung sich verbreitet hat, als ob die, allerhöchsten Orts anbefohlene, Declaration der vorfindlichen Bestände ausländischer Waaren nur auf die Königlich Sächsischen Unterthanen sich beziehe. Zu Abwendung der aus dieser irrigen Ansicht vielleicht entstehenden Nachtheile wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Zeit, nach klarem Inhalt der allerhöchsten Verordnung, dd. Dresden, am 12. December 1833, und der Verordnung eines Hohen Finanz-Ministerium, dd. Dresden, am 13. December 1833: alle am 20. December 1833 in Leipzig auf dem Lager befindlich gewesene, ausländische 1) baumwollene (Tarif, zweite Abtheilung No. 2. c.), 2) kurze (Tarif, zweite Abtheilung No. 20.), 3) seidene und halbseidene (Tarif, zweite Abtheilung No. 30 b. und c.), und 4) wollene Waaren (Tarif, zweite Abtheilung No. 41. c. und d.), mit Einschluß der derartigen Commissions- und Expeditionsgüter, ohne Unterschied, ob sie Königlich Sächsischen, oder fremden Unterthanen zugehören, dem eingesezten Comité vorschriftmäßig zu declariren sind.

Leipzig, den 21. December 1833.

Der verordnete Comité.

Bekanntmachung.

die Errichtung einer höhern Bürger- oder Realschule betreffend.

Nach dem Beschlusse eines E. Hochw. Rathes soll die im allgemeinen Organisationsplane für das hiesige Bürgerschulwesen mit begriffene

„höhere Bürger- oder Realschule“,

wie solche in dem diesjährigen gedruckten Schulprogramm (Leipzig, bei Teubner) Seite 11 und ff.